

408 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht und Antrag des Handelsausschusses

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Melde- gesetz geändert wird

Der Handelsausschuß hat im Zuge seiner Beratungen über das Versorgungssicherungsgesetz (315 der Beilagen) auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Dkfm. DDr. K ö n i g, Dr. H e i n d l und Dipl.-Vw. Dr. S t i x beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz geändert wird, zur Beschlußfassung vorzulegen.

Diesem Gesetzentwurf waren Erläuterungen mit folgendem Inhalt angefügt:

Der vorliegende Antrag dient der Verlängerung des am 30. Juni 1980 außer Kraft tretenden Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes um weitere zwei Jahre. Unter Beibehaltung des sich bewährten Systems der Vorratshaltung soll die von den Importeuren zu haltende Pflichtnotstandsreserve an Erdöl und Erdölprodukten (§ 3 Abs. 1) ab 1. März 1981 auf 25% des Vorjahresimportes erhöht werden.

Durch die Verfassungsbestimmung des Art. I soll eine einwandfreie verfassungsrechtliche Grundlage zur Erlassung und Vollziehung der Vorschriften dieses Gesetzes sichergestellt werden.

Art. II beinhaltet die Erhöhung der Vorratspflicht und regelt das Außerkrafttreten des Gesetzes.

Art. III enthält den Wirksamkeitsbeginn sowie die Vollzugsbestimmungen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht beigedruckten Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wählte der Ausschuß die Abgeordnete Maria Metzker.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 06 16

Maria Metzker
Berichterstatter

Staudinger
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II, IV und V des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes, BGBl. Nr. 318/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1978 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum 30. Juni 1982 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

1. Art. II des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes, BGBl. Nr. 318/1976 in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1978 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Vorratspflichtige haben ab 1. März 1980 je 20% und ab 1. März 1981 sowie ab 1. März der jeweils folgenden Jahre je 25% des Importes an Erdöl und den einzelnen Erdölprodukten im vorangegangenen Kalenderjahr als Pflichtnotstandsreserven im Inland zu halten.“

2. Art. IV des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 1982 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I ist die Bundesregierung betraut. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II richtet sich nach Art. V des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes.